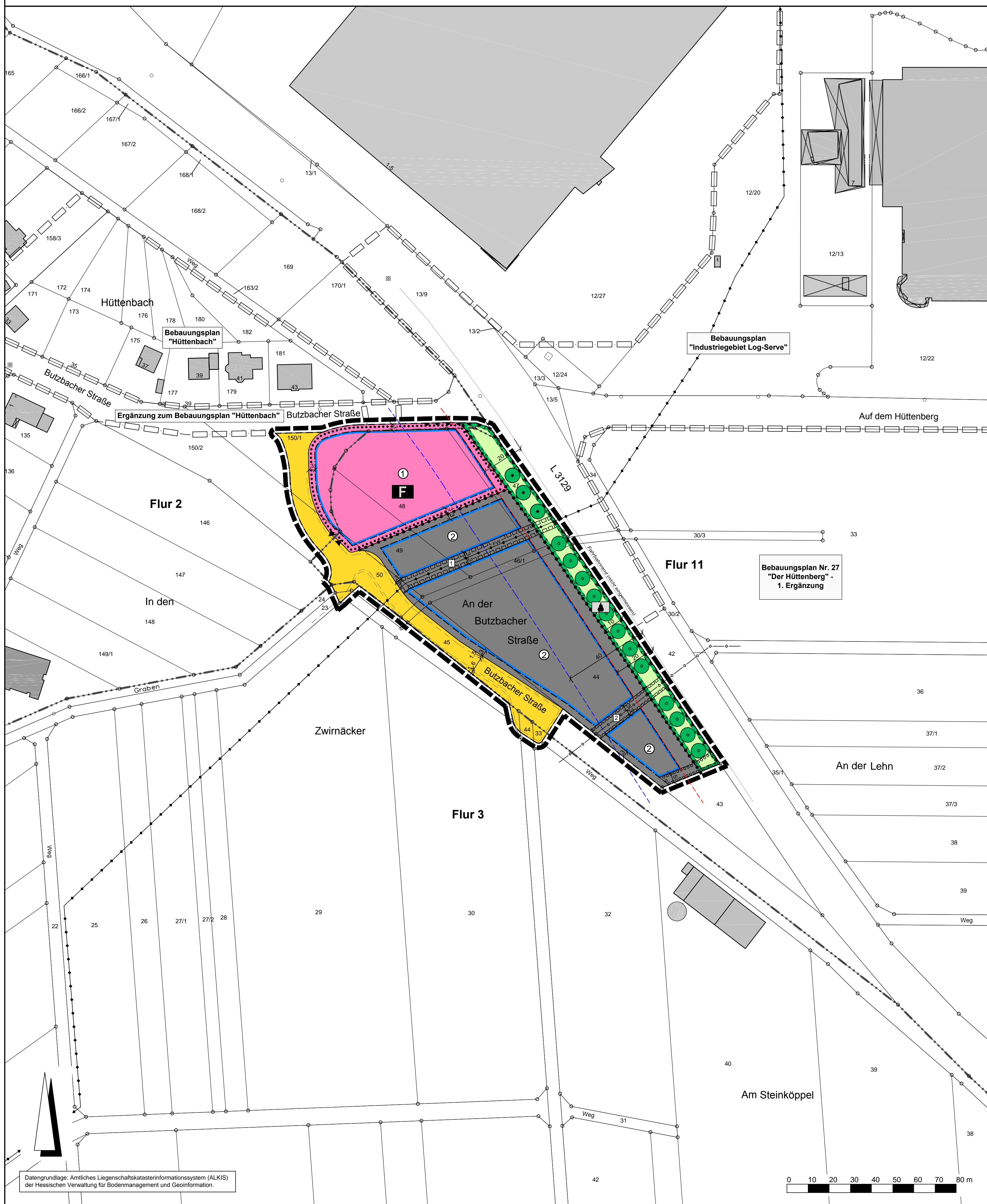


Gemeinde Langgöns, Ortsteil Niederkleen

Bebauungsplan

"An der Butzbacher Straße"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
 Bauutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
 Flurschneidverordnung 1990 (FlurV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
 Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des
 Gesetzes vom 15.12.2016 (GVBl. S. 294).

Zeichenerklärung

Katasterliche Darstellung

Flur 11
 48
 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

GEe Eingeschränktes Gewerbegebiet
GRZ Grundflächenzahl
BMZ Baumassenzahl
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OKGeb. Oberkante Gebäude als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

F Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung:
F Feuerwehr

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 Ein- und Ausfahrtsbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 Entwicklungsziele: Streuobstwiese
 Anpflanzung von Obstbäumen
 Erhalt von Obstbäumen
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke zu belastende Flächen
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Energie und Versorgung Butzbach GmbH zu belastende Flächen zugunsten
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung

Sonstige Darstellungen

Bauverbotszone gemäß § 23 Abs. 1 HStRG
 Baubeschränkungszone gemäß § 23 Abs. 2 HStRG
 Bemessung (verbindlich)
 Räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne
 Fernwasserleitung (nicht eingemessen)
 Gas-Hochdruckleitung der Energie und Versorgung Butzbach GmbH (nicht eingemessen)

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	BMZ	Z	OK _{Geb.}
①	F	0,8	-	II	-
②	GEe	0,8	6,0	-	10,0 m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "An der Butzbacher Straße" werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zwirnacker 1", der Ergänzung zum Bebauungsplan "Hüttenbach" sowie der Bebauungspläne "Industriegebiet Log-Serve" im Teilgebiet der Gemeinde Langgöns durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 und 6 Nr. 1 sowie Abs. 9 BauNVO)

1.1.1 Im Gewerbegebiet sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:

L_{eq} tagsüber in dB(A)	L_{eq} nachts in dB(A)
60	42

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 (DIN 45691 - Geräuschkontingentierung - vom Dezember 2006, Beuth Verlag GmbH, Berlin).

1.1.2 Für das Gewerbegebiet wird als Einschränkung festgesetzt, dass wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen unzulässig sind.

1.1.3 Im Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten und alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, unzulässig.

1.1.4 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, unzulässig. Ausnahmsweise können solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

1.2.1 Der untere Bezugspunkt für die Höhenmittlung ist die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens. Oberer Bezugspunkt ist der oberste Gebäudeabschluss. Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante gilt nicht für technische Aufbauten und untergeordnete Bauteile, wie z.B. Fahrschächte, Treppentürme oder Lüftungsanlagen, sofern diese insgesamt einen Anteil von 10 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

1.2.2 Die maximal zulässige Höhe von Werbeflächen und Werbeanlagen in Form von Pylonen oder Steilen beträgt 6,0 m über der Geländeoberkante.

1.3 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" dienen der Unterbringung des Feuerwehrgerätehauses einschließlich der zugehörigen Aufenthalts- und Sanitäräume sowie der sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen.

1.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.4.1 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel "Streuobstwiese" ist eine Streuobstwiese aus bewährten Hochstamm-Obstbäumen anzulegen. Hierzu sind gemäß Symbol in der Planzeichnung hochstammige Obstbäume anzupflanzen und vorhandene Obstbäume zu erhalten. Zu verwenden sind regionaltypische Sorten (bevorzugt Äpfel, Birne, Süßkirsche). Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen. Das im Unterwuchs der Obstbäume vorhandene Grünland ist durch ein- bis zweimalige jährliche Mahd zu pflegen. Als Empfehlung sollte die erste Mahd erst ab dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren; eine Düngung ist unzulässig.

1.4.2 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen sowie jegliche Ablagerungen von Grünabfällen und Schnittgut oder sonstigen Gegenständen unzulässig.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stellplätze sowie Lager- und Hofflächen, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind mit Ausbauriemen der Zu- und Umfahrten in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht.

1.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.6.1 Die Belastung der mit der Nr. 1 bezeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erfolgt zugunsten des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke.

1.6.2 Die Belastung der mit der Nr. 2 bezeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erfolgt zugunsten der Energie und Versorgung Butzbach GmbH.

1.7 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1.7.1 Mindestens 10 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch oder als natürliche Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Hiervon sind mindestens 50 % mit standortgerechten heimischen Laubbäumen zu bepflanzen. Es gilt: 1 Baum je 50 m² sowie 1 Strauch je 5 m² Grundstücksfläche.

1.7.2 Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Die Sträucher sind in Gruppen von jeweils 4-8 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.7.3 Zum Erhalt festgesetzte Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen; hierbei ist eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 3 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten der zu erhaltenden Bäume zulässig.

1.8 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Abgrabungen haben die Abgräner auf ihren Grundstücken zu dulden und zu gestatten, soweit dies nicht innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen angelegt werden können.

1.9 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Als Ausgleich für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden 183.282 Ökoprokte aus der vorliegenden Ersatzmaßnahme "Borntal" in der Gemarkung Oberkleen, Flur 9, Flurstück 1/1 teilweise und Flur 10, Flurstück 3/1 teilweise, zugeordnet.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachgestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Die Verwendung von spiegeln- oder stark reflektierenden Materialien zur Dachendeckung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünungen bleibt unberührt.

2.2 Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Lichtwerbung greller Farbgebung sind unzulässig. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Gebäudeoberkante nicht überschreiten. Freistehende Werbeanlagen sind nur außerhalb der straßenrechtlichen Bauverbotszone zulässig.

2.3 Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen, z.B. aus Drahtgeflecht, Stabgitter oder Streckmetall, bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m über der Geländeoberkante sowie heimische Laubbäume.

2.4 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Die Standortflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in den Betriebsgebäuden vorzusehen oder außerhalb der Betriebsgebäude gegen eine allgemeine Einsicht abzusichern.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Langgöns wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

3.2 Bauverbotszone und bauliche Anlagen an Straßen

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
- bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend. Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Landesstraße oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungspflichtigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt (§ 23 Abs. 1 und 2 HStRG).

3.3 Fernwasserleitung

Im Bereich des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Fernwasserleitung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) jeweils 3,0 m beiderseits der Rohrtrasse dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Befestigungen, Lagerung, Errichtung von massiven Einfriedungen, kein Aufstellen von Masten oder sonstigen Einrichtungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Im Bereich des Schutzstreifens darf kein Bodenabrtrag oder Bodenauftrag ausgeführt werden. Geländeveränderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.

3.4 Gas-Hochdruckleitung

Die Gas-Hochdruckleitung der Energie und Versorgung Butzbach (EVB) GmbH darf einschließlich eines Schutzstreifens von 3,0 m beidseitig der Leitung nicht überbaut werden. Eine Befestigung der Flächen oberhalb der Leitung ist zulässig. Zusätzlich muss gewährleistet werden, dass der Leitungsbetrieb jederzeit frei zugänglich und nicht gefährdet wird. Bei Wartungsarbeiten oder einer Reparatur der Leitung, insbesondere im Störfall, jederzeit und ohne Verzögerung möglich ist.

3.5 Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen

Bei Baumaßnahmen sind zum Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen von den jeweiligen Versorgungsägern Bestandsunterlagen anzufordern und die entsprechenden Anforderungen und einschlägigen Vorgaben zu berücksichtigen.

3.6 Kampfmittelbelastung

Das Plangebiet befindet sich in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbereitschaften bereits bodenunabhängige Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 m durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräumaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunderforschungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 m (ab COI-KW) erforderlich, auf denen bodenunabhängige Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche, z.B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien nicht sonderfähig sein sollte, sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräumaßnahmen vor bodenunabhängigen Bauarbeiten erforderlich.

3.7 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (HessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSSchG).

3.8 Verwertung von Niederschlagswasser

3.8.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

3.8.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 WHG).

3.9 Artenschutzrechtliche Hinweise und Vorgaben

3.9.1 Potenziell vorhandene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Gilts (Serinus serinus), Stieglitz (Carduelis carduelis) und Wacholderdrossel (Turdus pilaris) sind durch Ersatzpflanzungen von sechs Bäumen (bevorzugt Obstbäume) sowie von einheimischen, standortgerechten Gehölzen auf einer Länge von mindestens 30 m und einer Breite von mindestens 5 m auszugleichen.

3.9.2 Potenziell vorhandene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldsperrlings (Passer montanus) sind durch Ersatzpflanzungen von sechs hochstammigen Obstbäumen im räumlichen Zusammenhang und durch das Anbringen von vier geeigneten Nistkästen vorzugsweise in einem bestehenden Gehölzbestand auszugleichen. Die Nistkästen sind regelmäßig zu pflegen.

3.9.3 Festgestellte Quartiere der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) i.S.d. § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitige Maßnahmen zugestimmt sind. Potenziell vorhandene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus sind durch das Anbringen und die regelmäßige Pflege von zwei geeigneten Fledermaus-Nisthöhlen zu kompensieren.

3.9.4 Auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere:

- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vögellarten führen können, außerhalb der Brutzeit (d.h. nicht im Zeitraum von 01.03. bis 30.09.) durchzuführen,
- Gehölzdeckreichte und -röndungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (d.h. nicht im Zeitraum von 01.03. bis 30.09.) durchzuführen,
- Fällungen von Höhenbäumen außerhalb der Wochenstubezeit (d.h. nicht im Zeitraum von 01.05. bis 31.07.) durchzuführen,
- Baumfällungen durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

Sofern Rodungen im o.g. Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Werden Vorkommen festgestellt sind nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

3.10 Gehölzpflanzungen und Verkehrsicherheit

Neu zu pflanzende und zu ersetzende Bäume sind so zu platzieren, dass ihre voll entwickelten Kronen mindestens 2,0 m vor dem Fahrbahnrand der Landesstraße L 3129 zurückbleiben und Früchte nicht auf die Landesstraße gelangen können. Sträucher sollen mit ihrem Umriss einen Mindestabstand von 3,0 m zum Fahrbahnrand und von 2,0 m zur Straßentwässerung einhalten.

3.11 Artenauswahl

Arteliste 1 (Bäume): Pflanzqualität mind. Sol./H., 3 x v., 14-16 bzw. Heli. 2 x v., 150-200

Acer campestre	Feldahorn	Sorbus aralinivernata	Mehlbeere
Acer glaberrimum	Sitzbaldorn	Sorbus torminalis	Eibebene
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Obstbäume (H., v., 8-10)	
Betula pendula	Hängebirke	Cornus alba	Eskastanie
Carpinus betulus	Hainbuche	Cydonia oblonga	Quitte
Crataegus excelsior	Eschke	Juglans regia	Walnuss
Fagus sylvatica	Rotbuche	Malus domestica	Äpfel
Ilex aquifolium	Stechpalme	Mespilus germanica	Mispel
Prunus avium	Nogelkirsche	Prunus domestica	Kulturrösche
Prunus padus	Traubenkirsche	Prunus cerasus	Sauerkerche
Quercus robur	Stieleiche	Prunus communis	Birne
Quercus petraea	Traubeneiche	Prunus div. spec.	Kirsche, Pflaume
Tilia cordata	Weidenrösche	Prunus persica	Pfirsich
Tilia platyphyllos	Sommerrösche	Prunus pissardii	Wildrose
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sorbus domestica	Speierling

Arteliste 2 (Heimische Sträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

Cornus sanguinea	Roter Harnegi	Ribes div. spec.	Bienenstachel
Cornus avellana	Bosk	Ribes coccineum	Händrösche
Castanea sativa	Weißdorn	Sambucus nigra	Schw. Holunder
Castanea mollissima	Waldreue	Salix caprea	Schilfbühl
Castanea legumina	Heckenkirsche	Viburnum lantana	Woll. Schneeball
Malus sylvestris	Wildapfel	Buxus sempervirens	Buchsbäum
Amygdalus aviculans	Gemeine Felsenbirne	Ligustrum vulgare	Liguster
Castanea cuneata	Weißdorn	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Eionium europaea	Pflanzliche Felsenbirne	Lonicera caerulea	Kreuzdorn
Fraxinus excelsior	Faulbaum	Rhamnus cathartica	Purpurweide
Geaesta tinctoria	Färbeginster	Salix purpurea	
Viburnum opulus	Gem. Schneeball		

Arteliste 3 (Traditionelle Ziersträucher und Kleinbäume): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

Ametanther div. spec.	Felsenbirne	Lonicera nigra	Heckenkirsche
Buddleya div. spec.	Sommerflieder	Lonicera caerulea	Quartelfeldblat
Calceolaria div. spec.	Heidekraut	Lonicera periclymenum	Waldgerstlitz
Chaenactis div. spec.	Zierapfel	Magnolia div. spec.	Magnolie
Cornus florida	Baumharnegi	Malus div. spec.	Zierapfel
Cornus mas	Kornelkirsche	Philadelphus div. spec.	Falscher Jasmin
Deutzia div. spec.	Deutze	Rosa div. spec.	Rosen
Dracaena div. spec.	Dracaene	Spirea div. spec.	Spirea
Hamamelis mollis	Zaubernuss	Syringa div. spec.	Flieder
Hydrangea macrophylla	Hortensie	Viola div. spec.	Veilchen

3.12 DIN-Vorschriften

Die DIN 45691 - Geräuschkontingentierung - vom Dezember 2006 kann bei der Gemeinde Langgöns, Baumt., eingesehen werden.

Verfahrensmerkmale:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am 26.01.2017

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 14.06.2017

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 14.06.2017

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschließlich 21.07.2017

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 30.11.2017

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.12.2017 bis einschließlich 12.01.2018

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am 14.06.2017

Die Bekanntmachungen erfolgten im Amtsblatt der Gemeinde Langgöns.

Ausfertigungsmerkmal: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensprotokolle eingehalten worden sind.

Langgöns, den _____
 Bürgermeister